

# Abitur-Jahrgang - Entfall = Bereitschaft?

**Beitrag von „Dominik“ vom 9. April 2025 16:22**

## Zitat von Bolzbold

Kollegen meinen viel, wenn sie keine Ahnung haben und der Tag lang ist.

Ein Blick in die ADO ist hier in der Tat, wie Flipper schon sagte, recht hilfreich:

§ 13 Abs. 4

4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Was Korrekturen und Konzeptionieren betrifft, verweise ich auf § 10 Abs.1 ADO

## **§ 10**

### **Weitere Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

Die individuelle Auslegung der ADO oder die Weitergabe von Halbwissen gehört nicht zu den Aufgaben von Lehrkräften.

Quelle: [BASS 2023/2024 - 21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen \(ADO\) \(schul-welt.de\)](https://www.schul-welt.de/21-02-Nr-4-Allgemeine-Dienstordnung-fuer-Lehrerinnen-und-Lehrer-Schulleiterinnen-und-Schulleiter-an-oeffentlichen-Schulen-ADO.html)

Alles anzeigen

Hierzu eine Frage, ich hoffe, ich habe eine mögliche Antwort bei der Durchsicht des Themenverlaufs nicht überlesen:

Wie ist die Beteiligung an Fremdprüfungen, also **schriftliche Zweitkorrektur und FPA-Einsätze als Vorsitzende\*r und Protokollführer\*in**, zu werten: **§10** 'Weitere Aufgaben' (also unbegrenzt?!), **oder §13** anzurechnen auf "nicht erteilte Unterrichtsstunden" und somit NICHT zusätzlich "für Vertretungszwecke [zu] verwende[n]"?